

Az.: 3001-01 – R Be/R Ro

Kiel, den 26.10.2022

V o r l a g e
der Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom 17.-19.11.2022

Gegenstand: Kirchengesetz über die elektronische Verkündung und Bekanntmachung und zur Änderung weiterer Vorschriften

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die elektronische Verkündung und Bekanntmachung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Anlage 1).

Anlagen:

1. Entwurf Kirchengesetz über die elektronische Verkündung und Bekanntmachung und zur Änderung weiterer Vorschriften
2. Finanzierung des Kirchlichen Amtsblatts der Nordkirche
3. Beispiele für Regelungen zur elektronischen Verkündung und Bekanntmachung
4. Inhalt und Aufbau des Kirchlichen Amtsblatts
5. Stellungnahme der Jungen Nordkirche
6. Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zum Kirchengesetz über die elektronische Verkündung und Bekanntmachung (Verkündungs- und Bekanntmachungsverwaltungsvorschrift – VkBvWV)

Beteiligt wurden:

Landeskirchlicher Beauftragter für Datenschutz	am 14.07.2022
AG Verwaltungsleitende	am 14.07.2022
Junge Nordkirche	am 20.07.2022
IT-Sicherheitsbeauftragter des LKA	am 27.07.2022
Amt der VELKD und Kirchenamt der EKD	am 01.08.2022
Teilhabeausschuss (Sitzung am 01.11.2022)	am 23.09.2022

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten für die qualifizierten elektronischen Siegel der KABI.-Ausgaben (Teil A) sowie für deren Aktualisierung. Zusätzliche Kosten für Anpassungen im FIS und zusätzliche Personalkosten entstehen nicht. Durch Umstellung auf elektronische Verkündung können jährlich bis zu 30.000 Euro an Druck- und Vertriebskosten (Anlage 2) eingespart werden.

Administrative Folgenabschätzung:

Es entsteht eine dauerhafte Entlastung für alle kirchlichen Ebenen. Der Versand und die Aufbewahrung von Druckausgaben entfallen. Durch ein agileres Erscheinen des KABI. können bedeutende Rechtsnormen schneller in Kraft gesetzt und (Pfarr-)stellen zügiger besetzt werden.

Kirchengemeinden

In den Kirchengemeinden müssen keine KABI.-Ausgaben mehr bereitgehalten und gebunden werden.

Kirchenkreise

Die Kirchenkreise sparen zusätzlich Personal-, Porto- und Lagerkosten für die Weiterleitung des KABI. an die Kirchengemeindeebene.

Landeskirchliche Ebene

Die landeskirchliche Ebene wird um bis zu 30.000 Euro jährlich im Haushalt entlastet.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Keine Ergänzungen, Votum der Jungen Nordkirche: Zustimmung

Weitere mögliche Folgen

Die Änderung reduziert den Verwaltungsaufwand. Mit der Einführung der elektronischen Verkündung und Bekanntmachung im KABI. wird ein erster Baustein für einen möglichst medienbruchfreien, elektronischen Prozess vom Entwurf über Beschluss und Ausfertigung bis zur Verkündung von Rechtsnormen gesetzt, auf den in den kommenden Jahren weiter aufgebaut werden kann.

Frühere Beratungen:

Synodaler Rechtsausschuss

14.09.2022

Begründung:

A. Allgemeines:

Verkündung und Bekanntmachung in der Nordkirche

Das Kirchliche Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (KABI.) ist das amtliche Verkündungs- und Bekanntmachungsorgan der Landeskirche, in dem Kirchengesetze und Rechtsverordnungen verkündet und landeskirchliche Verwaltungsvorschriften, Kirchenkreissatzungen und weitere amtliche Inhalte verbindlich bekannt gemacht werden.

Das KABI. erscheint derzeit i. d. R. einmal monatlich als gedruckte Ausgabe, die Auflage beträgt 1.900 Stück. Druck, Vertrieb und Aufbewahrung des gedruckten KABI. sind mit erheblichem Aufwand verbunden. Vor allem aus den Kirchenkreisen und -gemeinden wird daher seit Längerem der Wunsch geäußert, eine elektronische Verkündung zu ermöglichen. Zudem besteht ein Bedürfnis nach einem agileren Erscheinen des KABI., um Rechtsnormen zügiger in Kraft setzen und (Pfarr-)Stellen schneller besetzen zu können.

Im derzeitigen Verkündungsverfahren sieht sich das Landeskirchenamt dazu ver-

pflichtet, alle kirchlichen Körperschaften durch die kostenlose Zurverfügungstellung mindestens eines Druckexemplars über das geltende Recht zu informieren. Es rät dazu, die aktuellsten KABI.-Ausgaben bereitzuhalten, bis das geänderte Recht in der Amtlichen Rechtssammlung umgesetzt ist. Die Zustellung des KABI. stößt trotz der Kostenfreiheit zunehmend auf Kritik mit den Argumenten, das Aufrufen der KABI.-Ausgaben und der konsolidierten Textfassungen in der Onlinerechtssammlung sei inzwischen üblich und viel komfortabler und die Ressourcen für Druck und Vertrieb des KABI. sollten besser eingespart werden. Die Kirchenkreise bewerten die Weitergabe des KABI. an die Kirchengemeinden als eine zusätzliche und unnötige Belastung.

Ab Januar 2023 sollen die Rechtsnormen elektronisch verkündet und die amtlichen Bekanntmachungen elektronisch bewirkt werden. Die PDF-Dateien der KABI.-Ausgaben werden im Internet unter www.kirchenrecht-nordkirche.de zum Aufruf bereitgestellt. Ergänzend wird eine inhaltlich identische, aber komfortablere und barrierearme Webversion angeboten. Für die Verfügbarkeit und den Schutz der Daten auf dem Publikationsserver sorgt ein verlässlicher Mediendienstleister.

Die Einführung elektronischer Verkündung und Bekanntmachung würde den Verzicht auf den Druck des KABI. ermöglichen und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) auf dem Weg zur Digitalisierung der kirchlichen (Verwaltungs-)Arbeit voranbringen. Die natürlichen Ressourcen würden geschont und es könnten jährlich ca. 30.000 Euro an Druck- und Vertriebskosten eingespart werden (vgl. Anlage 2).

Ein weiteres Festhalten an der gedruckten Papierversion erscheint aus den o. g. Gründen nicht länger sinnvoll.

Die elektronische Verkündung erfolgt bereits in den Bundesländern Saarland und Brandenburg sowie in den EKD-Gliedkirchen Westfalen und Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz (Anlage 3). Der Bund verkündet seit Jahren u. a. Rechtsverordnungen im elektronisch geführten Bundesanzeiger und hat kürzlich einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, mit dem die elektronische Verkündung und Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt eingeführt werden soll¹. Die Nordkirche kann von den rechtlichen Erwägungen² und von den Erfahrungen dieser Körperschaften mit der elektronischen Verkündung profitieren.

Mit dem Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz (VkBGG; Artikel 1 des Kirchengesetzes über die elektronische Verkündung und Bekanntmachung und zur Änderung weiterer Vorschriften) werden die rechtlichen Voraussetzungen für die elektronische Verkündung und Bekanntmachung im KABI. zum 1. Januar 2023 geschaffen.

Angesichts des seit über 150 Jahren eingeübten Verkündungsverfahrens per Druckausgabe, der in der Literatur geäußerten Bedenken und der auch bei größter Umsicht nicht vollständig auszuschließenden technischen Risiken einer elektronischen Verkündung wird ein synodaler Verständigungsprozess für notwendig gehalten, um mit dem vorgelegten Kirchengesetz Rechtssicherheit bei der elektronischen Verkündung und Bekanntmachung zu schaffen.

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens, Stand: 17. Mai 2022, a. a. O.

² Vgl. z. B. Signaturleitfaden des Landes Nordrhein-Westfalen, undatiert, S. 46 (Nr. 8.1), <https://media.frag-den-staat.de/files/foi/466353/7-Signaturleitfaden%20Version%201.2%20geschw%C3%A4rzt.pdf> und Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags, 2009, a. a. O.

Das KABI. wird künftig über die Onlinerechtssammlung unter www.kirchenrecht-nordkirche.de verkündet. Die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die elektronische Verkündung und Bekanntmachung liegen mit dem Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS) bereits vor.

Das Landeskirchenamt stellt mit der Dezemberausgabe 2022 den Druck des KABI. ein. Von jeder Ausgabe werden zwei beglaubigte Ausdrücke angefertigt und an verschiedenen Orten hinterlegt. Für den Fall eines längeren Ausfalls der Informationstechnologien wird die Möglichkeit einer Ersatzbekanntmachung vorgesehen.

Die Allgemeinzugänglichkeit des KABI. bleibt über die kostenlos zugängliche Onlinerechtssammlung (www.kirchenrecht-nordkirche.de) und einen Newsletter erhalten, zu dessen Bezug die kirchlichen Körperschaften verpflichtet werden. Personen, die das KABI. nicht im Internet lesen können oder wollen, können es in zentralen Verwaltungsstellen einsehen. Das Landeskirchenamt bietet in Zusammenarbeit mit einem externen Mediendienstleister die Option eines kostenpflichtigen Abonnements einer nichtamtlichen Druckausgabe an.

Ab Januar 2023 wird jeweils am Monatsletzten je eine Ausgabe des KABI. Teil A und Teil B veröffentlicht. Gehen keine Inhalte für die Ausgabe am Monatsletzten ein, so entfällt die jeweilige Ausgabe. Kirchengesetze, Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen und Rechtsverordnungen können bei besonderem Bedarf in weiteren KABI.-Ausgaben Teil A verkündet werden, sofern dadurch das Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsnorm gegenüber ihrer Verkündung am Monatsletzten mindestens fünf Werktage früher bewirkt werden kann.

Um eine zügigere Stellenbesetzung zu ermöglichen, wird die Ausschreibung der Stellen und der Pfarrstellen ab Januar 2024 nicht mehr im KABI. sondern auf www.stellenvermittlung-nordkirche.de vorgenommen; auf Pfarrstellenausschreibungen wird ergänzend im KABI. hingewiesen.

Zusammengefasst ergeben sich durch die Umstellung auf eine elektronische Verkündung und Bekanntmachung folgende Veränderungen (vgl. Anlage 4):

- Die elektronische KABI.-Ausgabe ist künftig die verbindliche, der Druck entfällt.
- Das KABI. wird in zwei Teilen, d. h. in zwei getrennten Ausgaben publiziert. Im Teil A finden alle bisher in den Abschnitten I und II des KABI. publizierten Bestandteile ihren Platz, z. B. Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Satzungen usw. Im Teil B werden v. a. Personalnachrichten und Stellenausschreibungen bekannt gemacht.
- Alle in Teil A publizierten Rechtsvorschriften erhalten eine jährlich bei „1“ beginnende fortlaufende Nummerierung, die wie die Aufteilung in Teil A und Teil B beim Zitieren zu berücksichtigen sein wird: Statt „KABI. S. 2“ lautet es künftig: „KABI. A Nr. 1 S. 2“.
- Die PDF-Dateien der Ausgaben des KABI. Teil A erhalten eine qualifizierte elektronische Signatur, um ihre Integrität und Authentizität dauerhaft nachzuweisen.
- Die Ausgaben des KABI. Teil B werden nicht signiert. Bei den Inhalten von Teil B kann nicht ausgeschlossen werden, dass nachträgliche Veränderungen der PDF-Dateien, insbesondere an personenbezogenen Daten, erforderlich werden, wenn Betroffene ihre Rechte gemäß Kapitel 3 DSGVO auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung geltend machen. Inhalte des KABI. Teil B können auch künftig auf Anordnung des zuständigen Be-

auftragten für den Datenschutz oder aufgrund gerichtlicher Anordnung in der elektronischen Form des KABI. Teil B unkenntlich gemacht (geschwärzt) werden.

- Das Landeskirchenamt stellt mit der Dezemberausgabe 2022 den Druck des KABI. ein. Von jeder Ausgabe werden zwei beglaubigte Ausdrücke angefertigt.
- Kirchliche Stellen gewähren Interessierten auf Verlangen Einsicht in eine elektronische bzw. bei Bedarf auch in die gedruckte Ausgabe des KABI.
- Ein kostenloser elektronischer Benachrichtigungsdienst (Newsletter) weist Interessierte auf die Veröffentlichung elektronischer KABI.-Ausgaben hin. Die kirchlichen Körperschaften sind zum Bezug verpflichtet.
- Agileres Erscheinen des KABI.: Zusätzliche Ausgaben des KABI.-Teil A bei besonderem Bedarf; Entfall von Ausgaben, wenn keine Inhalte eingehen.

Folgende Vorteile ergeben sich für die Nutzenden:

- Die PDF-Dateien der monatlichen Ausgaben werden künftig „signiert“, also fälschungs- und rechtssicher mit einer Signatur versehen.
- Die Abonnementkosten bzw. die Einsichtnahme in die bisher verbindliche Druckausgabe nach Posteingang oder in einer Bibliothek entfallen.

Folgende Vorteile ergeben sich für die Textlieferanten:

- Das elektronische KABI. ermöglicht künftig auch farbige Darstellungen, wo es inhaltlich sinnvoll ist.
- Der Verzicht auf Druck und Vertrieb des KABI. wird den Textlieferanten bis zu fünf Werktagen mehr Bearbeitungszeit bis zum Redaktionsschluss verschaffen.

Weitere Vorteile:

- Entfall erheblicher Druck-, Vertriebs- und Aufbewahrungskosten (Anlage 2)
- Reduzierung der Umweltbelastung gemäß den Klimaschutzziele (vgl. Anlage 5)

Der kirchliche Gesetzgeber entscheidet, wie den künftig von *elektronischen* Verkündungen und Bekanntmachungen Betroffenen die Möglichkeit zur Befolgung von Pflichten und der Gebrauchmachung von Rechten gegeben wird. Dabei wird den in der Literatur geäußerten Bedenken und Anforderungen³ und den nicht vollständig auszuschließenden technischen Risiken einer elektronischen Verkündung mit vielfältigen, nachfolgend dargestellten Maßnahmen begegnet.

Die Nordkirche orientiert sich bei der amtlichen Verkündung und Bekanntmachung an den rechtsstaatlichen und demokratischen Prinzipien, wie sie für den Bund in § 15 Absatz 1 und 2 E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941) geändert worden ist, dargelegt werden. Demnach müssen elektronisch geführte amtliche Bekanntmachungsorgane „...über öffentlich zugängliche Netze angeboten werden. (2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben, insbesondere durch die Möglichkeit, Ausdrücke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zuzugreifen. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Publikation zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue Publikationen zu erhalten. (...) Es ist sicherzustellen, dass die publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche Form als die verbindliche anzu-

³ Vgl. z. B. Walker, 2005, a. a. O., Abs. 1-62 und Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags, 2009, a. a. O.

sehen ist.“

Für alle genannten Anforderungen werden im Entwurf des Gesetzes Regelungen getroffen.

Die langfristige Sicherung der Verkündungsdateien und die regelmäßige Aktualisierung der elektronischen Siegel der Ausgaben des Teils A wird in der EDV-Infrastruktur des Landeskirchenamts gewährleistet. Solange die qualifizierten elektronischen Siegel aktuell gehalten werden müssen, erfolgt keine Abgabe an das Landeskirchliche Archiv, da bei der digitalen Archivierung qualifizierte elektronische Siegel nicht beweiswerterhaltend aufbewahrt werden.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Zu § 1 Verkündungs- und Bekanntmachungsorgan

Zu Absatz 1:

Die Funktion und die neue elektronisch geführte Form des KABI. werden festgestellt.

Zu Absatz 2:

Das KABI. soll künftig in zwei getrennten Teilen publiziert werden.

Der Teil A ist bestimmt für die Verkündung von Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen sowie für die Bekanntmachung von Verwaltungsvorschriften, Satzungen und Anordnungen, z. B. über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung kirchlicher Körperschaften (bisherige Teile I und II des KABI.). Im Teil B werden Personalnachrichten, Gremienzusammensetzungen und andere amtliche Inhalte mit personenbezogenen Daten bekannt gemacht, diese Inhalte finden sich derzeit in den Teilen II, IV und V des KABI.

Zu § 2 Veröffentlichung und dauerhafte Bereithaltung im Internet

Das KABI. wird in der Onlinerechtssammlung der Landeskirche auf der Internetseite www.kirchenrecht-nordkirche.de veröffentlicht. Die dafür eingesetzte Technik (u. a. FIS, gespiegelte Server, Hosting bei einem bewährten Anbieter in Deutschland) und die Vertragsbeziehung zum Mediendienstleister sichern die vollständige und dauerhafte Bereithaltung der KABI.-Dateien zum Abruf im Internet.

Zu § 3 Verkündung und amtliche Bekanntmachung

Zu Absatz 1:

Die elektronische Verkündung von Rechtsnormen und die amtliche Bekanntmachung im KABI. erfolgen durch die Veröffentlichung der Texte im Internet, die Webversion und die im Abonnement erhältlichen Druckausgaben haben in diesem Zusammenhang keine Bedeutung.

Zu Absatz 2:

Zur Sicherung der Authentizität des KABI. und für den unwahrscheinlichen Fall des Verlusts der mehrfach gesicherten digitalen Überlieferungen werden von jeder Ausgabe des KABI. zwei beglaubigte Papierausdrucke angefertigt und an verschiedenen Orten hinterlegt, die im Notfall zur Prüfung herangezogen werden können.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die elektronische Form des KABI. als die verbindli-

che Form anzusehen ist.

Zu § 4 Zugang zum Kirchlichen Amtsblatt

Zu Absatz 1:

Das KABI. ist unter der genannten Publikationsadresse im Internet jederzeit frei zugänglich. Es kann unentgeltlich gelesen, ausgedruckt und gespeichert werden. Eine Verwertung, insbesondere ein Verkauf von Abonnements der gedruckten KABI.-Ausgaben gegen Entgelt ist lediglich mit Einwilligung des Landeskirchenamts zulässig.

Zu Absatz 2:

Die Kenntnisse zur Nutzung des Internets und der Zugriff auf ein internetfähiges Endgerät können weiterhin nicht vorausgesetzt werden, daher können Interessierte auf Anfrage das KABI. in elektronischer oder gedruckter Form unentgeltlich bei den in Absatz 2 genannten Stellen während deren Geschäftszeiten einsehen. Die Organisation vor Ort ist nicht in diesem Gesetz zu regeln, sie könnte nötigenfalls in der Verwaltungsvorschrift gemäß § 11 (Anlage 6) näher ausgeführt werden.

Zu Absatz 3:

Der unentgeltliche elektronische Benachrichtigungsdienst (derzeit: E-Mail-Newsletter) informiert über die Bereitstellung jeder neuen Ausgabe und deren Inhalt. Interessierte haben bei der Anmeldung zum Benachrichtigungsdienst lediglich die Adresse ihres elektronischen Postfachs anzugeben. Die kirchlichen Körperschaften im Sinne des Artikels 4 der Verfassung werden mit dem Satz 2 dazu verpflichtet, den Benachrichtigungsdienst zu beziehen.

Zu § 5 Änderungsverbot; Löschung personenbezogener Daten

Zu Absatz 1:

Die Ausgaben des Kirchlichen Amtsblatts dürfen nach ihrer Veröffentlichung nicht mehr verändert werden, die einzige Ausnahme ist in Absatz 2 geregelt. Durch technische Vorkehrungen wird sichergestellt, dass Veränderungen zuverlässig erkennbar sind.

Zu Absatz 2:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nachträgliche Veränderungen an einzelnen Ausgaben zum Schutz personenbezogener Daten erforderlich werden. Fordern Betroffene ihre Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ein, macht die Redaktion die fragliche Angabe auf Anordnung des Beauftragten für den Datenschutz der EKD oder aufgrund verwaltungsgerichtlicher Anordnung in der elektronischen Form des KABI. Teil B und in den beglaubigten Papierausdrucken gemäß § 3 Absatz 2 unkenntlich und bringt einen Hinweis auf Datum und Grund der Löschung an.

Zu § 6 Sicherung der Echtheit und Unverfälschtheit

Um die Authentizität und die Integrität des KABI. zu gewährleisten, werden zunächst PDF-Dateien erstellt, deren nachträgliche Bearbeitung technisch ausgeschlossen wird. Jede Ausgabe des KABI. Teil A wird mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen, das in das PDF-Dokument eingebettet wird. Mit Hilfe des elektroni-

schen Siegelstempels können Nutzerinnen und Nutzer zuverlässig überprüfen, dass das Dokument tatsächlich vom Landeskirchenamt als der amtlichen Verkündungsstelle erstellt wurde und unverfälscht ist.

Die Verwendung eines qualifizierten elektronischen Siegels ermöglicht es allen Interessierten, die Herkunft und die Echtheit und Unverfälschtheit des Dokuments zu überprüfen. Die Überprüfung kann online oder mittels geeigneter Software erfolgen, die bei einigen Anbietern unentgeltlich erhältlich ist.

Zu § 7 Ersatzverkündungen und -bekanntmachungen, nachträgliche Veröffentlichung

Da ein Ausfall der informationstechnischen Systeme (Internet, Server etc.) auch über einen längeren Zeitraum hinweg niemals ausgeschlossen werden kann, ist es erforderlich, eine Ersatzbekanntmachung des KABl. – notfalls auch in gedruckter Form – zu regeln. Sobald die Umstände es zulassen, ist auf die Ersatzbekanntmachung in der folgenden Ausgabe des KABl., das in elektronischer Form erscheint, hinzuweisen.

Zu Absatz 1

Mit einer kurzfristigen Unmöglichkeit der Publikation im Sinne dieses Absatzes ist gemeint, dass eine KABl.-Ausgabe nicht am geplanten Erscheinungsdatum unter www.kirchenrecht-nordkirche.de im Internet zum Abruf bereitgestellt werden kann. In diesem Fall erfolgt spätestens am zweiten Folgetag eine Ersatzverkündung bzw. -bekanntmachung auf der Internetseite www.nordkirche.de, zu deren Ermöglichung das Kommunikationswerk verpflichtet wird.

Näheres kann in der Verwaltungsvorschrift gemäß § 11 geregelt werden, z. B. ob die KABl.-Dateien von Mitarbeitenden der KABl.-Redaktion oder des Kommunikationswerks erfasst und hochgeladen werden.

Zu Absatz 2

Für den besonderen Ausnahmefall eines längeren Ausfalls der Informationstechnologien wird die Möglichkeit einer Ersatzbekanntmachung vorgesehen. Die Allgemeinzugänglichkeit des KABl. bleibt über die vorübergehende kostenlose Bereitstellung von Druckexemplaren an die in § 4 Absatz 2 genannten Stellen erhalten.

Zu Absatz 3

Ziel der Regelung ist es, alle KABl.-Ausgaben zuverlässig, vollständig verfügbar und rechtsverbindlich auf der Internetseite www.kirchenrecht-nordkirche.de zu veröffentlichen. In den Fällen der Ersatzverkündung oder Ersatzbekanntmachung (§ 7) findet die elektronische Verkündung und Bekanntmachung abweichend vom gesetzlichen Regelfall an einem anderen Ort bzw. mit dem Publikationsmedium Druckausgabe statt. In diesen Fällen ist die betreffende KABl.-Ausgabe nachträglich am üblichen Publikationsort (www.kirchenrecht-nordkirche.de) bereitzustellen, sobald dies technisch wieder möglich ist.

Zu § 8 Aufbewahrung

Zu Absatz 1

Das Landeskirchenamt hält ein geeignetes, für die Allgemeinheit nicht zugängliches informationstechnisches System (Dokumentenmanagementsystem) vor, in dem die Verkündungsdateien abgelegt und verwaltet werden.

Zu Absatz 2

Die Ausgaben des Teils A des KABI. verbleiben dauerhaft im informationstechnischen System gemäß Absatz 1. Die Aktualisierung der qualifizierten elektronischen Siegel gemäß § 10 mit Hilfe der erforderlichen Hard- und Software wird dort gewährleistet.

Zu § 9 Erhaltung des Beweiswerts

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, jegliche Daten langfristig zu sichern. Aufgrund der Bedeutung der für die Onlineverkündung verwendeten Dateien wird jedoch ein Bedürfnis gesehen, die qualifiziert elektronisch gesiegelten Verkündungsdateien sowie ihre Signaturen langfristig zu sichern.

Aufgrund der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung können die beim Siegelungsvorgang verwendeten Algorithmen und Parameter ihre Sicherheitseignung verlieren. Besonders wichtige qualifiziert elektronisch gesiegelte Daten werden daher derzeit zur langfristigen Sicherung regelmäßig durch Neusignieren oder erneutes Zeitstempeln der gesiegelten Daten geschützt, um ihren Beweiswert in vollem Umfang zu erhalten⁴. Diese Vorgehensweise wird auch für die KABI.-Teil A-Dateien vorgeschrieben.

Zu § 10 Verwaltungsvorschrift

Grund für die Verpflichtung des Landeskirchenamts zum Erlass der Verwaltungsvorschrift (Anlage 6) ist die schnelle technische und rechtliche Weiterentwicklung auf dem Gebiet der digitalen Verwaltung. Nach bisheriger Planung sollen mit der Verwaltungsvorschrift nähere Regelungen zu den Dateiformaten der Verkündungsdateien (aktueller Standard: PDF/A-Datei), zum Nachweis über den Verkündungs- oder Bekanntmachungszeitpunkt (§ 8 Absatz 1) und zur Neusignierung der qualifizierten elektronischen Siegel (§ 9) getroffen werden.

Zu Artikel 2 bis 4

Auf Anregung der Kirchenleitung wurden Regelungen aufgenommen, um die Stellenausschreibungen in den Bereichen Kirchenmusik und Gemeindediakonie bzw. -pädagogik sowie die Pfarrstellenausschreibungen ab dem Jahr 2024 auf der Internetseite der Stellenvermittlung der Nordkirche zu publizieren und auf Ausschreibungen im KABI. zu verzichten.

Alle kirchlichen Stellenträger innerhalb der Nordkirche können einen kostenlosen Zugang zum Portal der Stellenvermittlung der Institutionsberatung erhalten und dort täglich Ausschreibungen erfassen und anschließend im Internet hochladen. Bereits jetzt werden fast alle an das Landeskirchenamt zur Bekanntmachung im KABI. gesendeten Stellenausschreibungen für Angestellte in den Bereichen Kirchenmusik, Gemeindediakonie, Kindertagesstätten und Kirchenverwaltung von den Stellenträgern auf der Internetseite der Stellenvermittlung veröffentlicht. Mit der Rechtsänderung würde folglich eine Doppelstruktur abgeschafft.

⁴ Vgl. § 15 Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist; vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens, Stand: 17. Mai 2022, S. 38 f., a. a. O.

Es bedarf einer organisatorischen Lösung, um die notwendigen Beteiligungen und die fachlichen Beratungen durch die Kirchenkreisverwaltungen (vgl. Nummer 1.1.1 der Anlage zu § 2 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes) und das Landeskirchenamt vor einer (Pfarr-)Stellenausschreibung im Internet zu gewährleisten.

Allen Beteiligten war dabei wichtig, dass bei der Ausschreibung einer Pfarrstelle „über das Landeskirchenamt“ (vgl. Artikel 4) die Überprüfung des Ausschreibungstextes und die Weitergabe an die Stellenvermittlung bzw. das Amtsblatt ausschließlich durch das Fachdezernat erfolgt. Auf Pfarrstellenausschreibungen wird auch weiterhin ergänzend im KABI. hingewiesen.

Die Prozesse bei der (Pfarr-)Stellenausschreibung im KABI. müssen zunächst sorgfältig betrachtet werden, um negative Folgen für die Stellenträger und die Nordkirche zu vermeiden; dabei sind auch die organisatorischen Veränderungen durch die Neuorganisation und die personelle Ausstattung der theologisch geleiteten Dezernate im Landeskirchenamt zu beachten.

Zu Artikel 5 Inkrafttreten

Das KABI. soll erstmals mit der Januarausgabe 2023 elektronisch erscheinen, damit der Jahrgang 2022 als Druckausgabe mit Sach- und Personenverzeichnis abgeschlossen und der Jahrgang 2023 vollständig elektronisch publiziert werden kann.

Die Artikel 2 bis 4 treten erst am 1. Januar 2024 in Kraft, um die notwendige sorgfältige Überprüfung und Neuordnung der Prozesse bei der Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen zu gewährleisten.

**Kirchengesetz
über die elektronische Verkündung und Bekanntmachung
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Kirchengesetz
über die elektronische Verkündung und Bekanntmachung
(Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz – VkBGG)**

**§ 1
Verkündungs- und Bekanntmachungsorgan**

(1) Das Kirchliche Amtsblatt ist das Verkündungsorgan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) für Rechtsnormen. Es ist zugleich das Bekanntmachungsorgan der Nordkirche, wenn durch Rechtsvorschrift die amtliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Das Kirchliche Amtsblatt wird in elektronischer Form geführt.

(2) Das Kirchliche Amtsblatt Teil A enthält Rechtsnormen sowie nach dem Recht der Nordkirche vorgeschriebene Bekanntmachungen. Das Kirchliche Amtsblatt Teil B enthält weitere amtliche Veröffentlichungen, insbesondere Personalnachrichten, Hinweise auf Pfarrstellenausschreibungen sowie Angaben zur Zusammensetzung kirchlicher Gremien und der Kirchengerichte.

**§ 2
Veröffentlichung und dauerhafte Bereithaltung im Internet**

Das Kirchliche Amtsblatt wird vom Landeskirchenamt auf der Internetseite www.kirchenrecht-nordkirche.de veröffentlicht. Es wird dort vollständig und dauerhaft zum Abruf bereitgehalten.

**§ 3
Verkündung und amtliche Bekanntmachung**

(1) Die Verkündung von Rechtsnormen und die amtliche Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt erfolgen jeweils durch die Veröffentlichung der Texte in einer Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts. Jede Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts trägt eine fortlaufende Nummer sowie das Datum ihrer Veröffentlichung im Internet.

(2) Von jeder Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts sind zwei beglaubigte Papierausdrücke anzufertigen und dauerhaft aufzubewahren. Die elektronische Form des Kirchlichen Amtsblatts ist verbindlich.

§ 4

Zugang zum Kirchlichen Amtsblatt

(1) Das Kirchliche Amtsblatt ist jederzeit frei zugänglich. Es kann unentgeltlich gelesen, ausgedruckt und gespeichert werden.

(2) Jede Person hat die Möglichkeit, das Kirchliche Amtsblatt im Landeskirchenamt, in allen Bischofskanzleien und beim Landeskirchlichen Archiv der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unentgeltlich während deren Geschäftszeiten einzusehen.

(3) Für das Kirchliche Amtsblatt wird ein unentgeltlicher elektronischer Benachrichtigungsdienst angeboten. Kirchliche Körperschaften innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind verpflichtet, den Benachrichtigungsdienst zu beziehen.

§ 5

Änderungsverbot; Löschung personenbezogener Daten

(1) Nachträgliche Änderungen des Kirchlichen Amtsblatts sind vorbehaltlich des Absatzes 2 unzulässig.

(2) Müssen personenbezogene Daten aus Gründen ihres Schutzes gelöscht werden, so werden in der betreffenden elektronischen Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts und in den beglaubigten Papierausdrucken gemäß § 3 Absatz 2 diese Daten unkenntlich gemacht und ein Hinweis auf Datum und Grund der Löschung angebracht.

§ 6

Sicherung der Echtheit und Unverfälschtheit

Jede Ausgabe des Teils A des Kirchlichen Amtsblatts, die nach § 3 Absatz 1 oder nach § 7 Absatz 1 veröffentlicht wird, trägt ein qualifiziertes elektronisches Siegel nach Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.08.2014, S. 73; L 23 vom 29.01.2015, S. 19; L 155 vom 14.06.2016, S. 44) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Ersatzverkündungen und -bekanntmachungen; nachträgliche Veröffentlichung

(1) Ist die Veröffentlichung einer Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts auf der Internetseite www.kirchenrecht-nordkirche.de lediglich kurzfristig unmöglich, so erfolgen die Verkündung und die amtliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung der Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts auf der Internetseite www.nordkirche.de. Auf Anordnung des Landeskirchenamts haben die Verantwortlichen der Seite www.nordkirche.de die betreffende Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts auf dieser Internetseite zu veröffentlichen und sie dort bis zur nachträglichen Veröffentlichung auf der Internetseite www.kirchenrecht-nordkirche.de gemäß Absatz 3 bereitzuhalten.

(2) Ist auch die kurzfristige Veröffentlichung einer Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts auf der Internetseite www.nordkirche.de nicht möglich, so erfolgen die Verkündung und die amtliche Bekanntmachung durch Versand einer gedruckten Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts an die in § 4 Absatz 2 genannten Stellen.

(3) Sobald die Veröffentlichung auf der Internetseite www.kirchenrecht-nordkirche.de wieder möglich ist, werden die nach Absatz 1 und 2 veröffentlichten Ausgaben des Kirchlichen Amtsblatts unverzüglich dort veröffentlicht. § 6 ist zu beachten.

§ 8

Aufbewahrung

(1) Die Ausgaben des Kirchlichen Amtsblatts und die gemäß § 5 Absatz 2 geänderten Ausgaben des Kirchlichen Amtsblatts werden zusammen mit einem Nachweis über den Verkündungs- oder Bekanntmachungszeitpunkt in einem gesonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System aufbewahrt. Im Falle des § 7 Absatz 2 ist die gedruckte Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts zu digitalisieren und in dieser Form zusammen mit einem Nachweis über den Verkündungs- oder Bekanntmachungszeitpunkt aufzubewahren.

(2) Die Ausgaben des Teils A des Kirchlichen Amtsblatts verbleiben dauerhaft im informationstechnischen System gemäß Absatz 1, solange eine Aktualisierung gemäß § 10 erforderlich ist.

§ 9

Erhaltung des Beweiswerts

Die qualifizierten elektronischen Siegel der nach § 8 Absatz 2 dauerhaft aufzubewahrenden Dokumente sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik neu zu schützen, bevor der Sicherheitswert des vorhandenen Siegels durch Zeitablauf geringer

wird und ein nach dem Stand der Technik angemessenes Schutzniveau nicht mehr gewährleistet ist.

§ 10 Verwaltungsvorschrift

Die Durchführung dieses Kirchengesetzes regelt das Landeskirchenamt durch Verwaltungsvorschrift.

Artikel 2 Änderung des Kirchenmusikgesetzes

Das Kirchenmusikgesetz vom 9. März 2017 (KABl. S. 211) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt durch „auf der Internetseite www.stellenvermittlung-nordkirche.de“.
2. In § 19 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt durch „auf der Internetseite www.stellenvermittlung-nordkirche.de“.

Artikel 3 Änderung des Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetzes

Das Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz vom 8. März 2019 (KABl. S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom (KABl. 2022 S. ...) ¹ geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „grundsätzlich“ die Wörter „auf der Internetseite www.stellenvermittlung-nordkirche.de“ eingefügt.

Artikel 4 Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom ... (KABl. S. ...) ² geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Ausschreibung

(1) Pfarrstellen sind von der Körperschaft, der die Pfarrstelle zugeordnet ist, im Benehmen mit der bzw. dem mit der Dienstaufsicht Beauftragten über das Landeskirchenamt auf der Internetseite www.stellenvermittlung-nordkirche.de auszuschriften, soweit

¹ Vgl. Drittes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zur Beratung der Landessynode am 15.-17. September 2022.

² Vgl. Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Pröpste in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften zur Beratung der Landessynode am 15.-17. September 2022.

nach diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) In der Ausschreibung sind die Aufgaben der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers zu benennen. Für die Abgabe von Bewerbungen ist in der Ausschreibung eine angemessene Frist zu setzen. Es ist anzugeben, ob die Pfarrstelle durch Wahl, Berufung oder bischöfliche Ernennung zu besetzen ist.

(3) Im Kirchlichen Amtsblatt ist vom Landeskirchenamt auf die ausgeschriebenen Pfarrstellen mit konkreter Bezeichnung der Pfarrstellen und Verweis auf den Link www.stellenvermittlung-nordkirche.de hinzuweisen.“

Artikel 5 Inkrafttreten

(1) Die Artikel 2 bis 4 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Finanzierung des Kirchlichen Amtsblatts der Nordkirche

Die Ausgaben des Kirchlichen Amtsblatts (KABI.) werden derzeit allen kirchlichen Körperschaften innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kostenlos zur Verfügung gestellt, um sie über das geltende Recht zu informieren. Das Landeskirchenamt sendet den Kirchenkreisverwaltungen die Exemplare für die Kirchenkreise und für die Kirchengemeindeebene kostenlos zu und die Kirchenkreisverwaltungen sorgen für die Weiterleitung innerhalb ihres Gebiets. Interessierte können das KABI. kostenpflichtig abonnieren. Die monatliche Auflage beträgt 1.900 Exemplare.

Für Erstellung und Vertrieb des KABI. sind im Haushalt derzeit 35.500 Euro für Druckkosten eingeplant, sowie 3.000 Euro für Portokosten. Die Personalkosten für die Erstellung des KABI. im Landeskirchenamt sowie für die Personalkosten in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zur Verteilung des KABI. sind nicht genau beziffert. Letztere werden über die Haushalte der Kirchenkreise finanziert.

Im Jahr 2021 wurden 1.048,70 Euro an Einnahmen durch das gedruckte Amtsblatt erzielt, wobei der aktuelle Preis des Jahresabonnements von 19 Euro/Jahr die Ausgaben nicht deckt. Im Zuge der Umstellung auf elektronische Verkündung soll die Abonnementverwaltung an einen Mediendienstleister vergeben werden. Ein KABI.-Abonnement bei der wbv Media GmbH & Co. KG wird im Jahr 2023 zu einem jährlichen Bezugspreis von ca. 40 Euro (bei Schwarzweißdruck und monatlichem KABI.-Versand) angeboten werden. Der Versand zusätzlicher KABI.-Teil A-Ausgaben wird im Jahr 2023 ggf. durch das Landeskirchenamt finanziert, da der entsprechende Bedarf derzeit noch nicht abschätzbar ist.

Sach- und Personenverzeichnisse und der Kollektenplan werden ab dem Jahr 2023 nicht mehr gesondert herausgegeben, da die Suche über die Webseite komfortabel möglich ist. Auch dies trägt zu einer Kostenersparnis von ca. 1.250,- Euro/Jahr für Druck und Versand und zur Zeitersparnis bei.

Die erheblichen Kosten für die Entwicklung der technischen Voraussetzungen für die elektronische Verkündung wurden in den letzten Jahren durch die am Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS) beteiligten Kirchen gemeinschaftlich aufgebracht, daher sind lediglich jährliche Pflegepauschalen zu entrichten.

Kostenübersicht und Einsparpotential:

Kosten (Sachkonto 01330001)	2021 (Ist)	2022	2023	2024
Druckkosten	19.242,88	ca. 25.000 €	-	-
Portokosten	2.490,60 €	ca. 3.000 €	-*	-
Postpauschalgebühr für die Teilnahme am Einzelvertriebssystem	1.000 €	1.000 €	-	-
Kosten Lesegerät für Siegelkarte**	-	169,90 € (einmalig)	-	-
Siegelkarte D-Trust-Card 4.4 der Bundesdruckerei**	-	1.071,- € (alle drei Jahre)	-	-
Software für elektronische Signatur**	-	78,54 €	78,54 €	78,54 €
Pflegepauschale FIS-Amtsblattmodul	500,- €	500,- €	500,- €	500,- €
Hosting Newsletter	341,80 €	ca. 400,- €	ca. 400,- €	ca. 400,- €
Summe	23.575,28 €	ca. 31.219,44 €	978,54 € (+1071,- € alle drei Jahre)	978,54 € (+1071,- € alle drei Jahre)
Einsparungen:			ca. 22.239,74 €	ca. 22.239,74 €

* Ggf. kämen Kosten für den Versand zusätzlicher KABL.-Teil A-Ausgaben hinzu.

**Die grau hinterlegten zusätzlichen Kosten entfallen, sobald das Signiermodul des im Landeskirchenamt verwendeten Dokumentenmanagementsystems eingeführt und genutzt wird.

nachrichtlich:

Weitere Kosten (an anderer Stelle veranschlagt)	2022	2023	2024
Personalkosten LKA für KABL.-Versand LKA (12 Monate x 2 Stunden x 14 h x K 4 KAT = 12x2x14x19)	6.384,- €	-	-
Personal- und Versandkosten in den Kirchenkreisverwaltungen für KABL.-Weiterleitung	k. A.	-	-
Lagerkosten neuer KABL.-Ausgaben und gebundener Jahrgänge	k. A.	-	-
Portokosten für Paketversand an die Kirchenkreisverwaltungen durch das LKA	ca. 500 €	-	-
Summe:	Berechnete Kosten: ca. 6.884,- €	Berechnete Kosten: 0 €	Berechnete Kosten: 0 €
Einsparungen:		ca. 6.884,- €	ca. 6.884,- €

I. Rechtliche Regelungen zur elektronischen Verkündung und Bekanntmachung

1. Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland: noch keine Regelungen
2. Ev. Kirche von Westfalen: „EKvW-Amtsblattverordnung – KABL.VO“ vom 12. September 2019 (KABL. S. 186), <https://www.kirchenrecht-ekvw.de/document/44646#s00000015>
3. Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz: Verwaltungsvorschrift des Konsistoriums zum Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 2. Oktober 2020 (KABL. S. 220), <https://www.kirchenrecht-ekbo.de/document/47139>
4. Bund: Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen (Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz – VkBkmG) vom 30. Januar 1950 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2019 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist (<https://www.gesetze-im-internet.de/rvverk/index.html#BJNR000230950BJNE000601377>), der Bundesanzeiger erscheint bereits seit Jahren in elektronischer Fassung; aktuelles Gesetzgebungsvorhaben: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens, Stand: 17. Mai 2022, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Modernisierung_Verkuendungs_und_Bekanntmachungswesens.pdf;jsessionid=EB004E50406D9FEDB04B792EB4F1312B.2_cid323?__blob=publicationFile&v=4
5. Saarland: Das Amtsblatt des Saarlandes wird seit dem 3. Dezember 2009 in einem Teil I in elektronischer Form und in einem Teil II in Papierform geführt, s. Gesetz über das Amtsblatt des Saarlandes (Amtsblattgesetz - AmtsblG) vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215, das zuletzt durch Gesetz vom 13. Mai 2020 (Amtsbl. I S. 314) geändert worden ist (<https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-AmtsblGSLrahmen>)
6. Das Land Brandenburg veröffentlicht sein Gesetz- und Verordnungsblatt seit dem 1. Oktober 2009 in elektronischer Form: Gesetz über die elektronische Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Ausfertigungs- und Verkündungsgesetz - BbgAusfVerkG) vom 18. Dezember 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 17], S. 390), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.6) geändert worden ist (https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/GVBl_I_21_2018.pdf)

II. Beispiele für verkürzte Hinweise auf Pfarrstellenbekanntmachungen im Amtsblatt

Ev. Landeskirche in Baden: Es gibt eine [Stellenbörse](#). Im GVBl. findet sich folgender Hinweis: Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu ➡ freien Pfarrstellen, ➡ freien Stellen für Diakoninnen und Diakone und ➡ freien Stellen im Religionsunterricht (jeweils mit einem Link). Zum Beispiel: <https://www.kirchenrecht-ekiba.de/document/51002#s00000005> .

Inhalt und Aufbau des Kirchlichen Amtsblatts

Das Kirchliche Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (KABI.) ist derzeit wie folgt gegliedert:

- I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften
- II. Bekanntmachungen
- III. Pfarrstellenausschreibungen
- IV. Stellenausschreibungen
- V. Personalnachrichten

Die Gliederung des KABI. ist in sich logisch und hat sich bewährt, sie soll daher anlässlich seiner künftig elektronischen Publikation – auch zugunsten der Nutzerfreundlichkeit – nicht wesentlich verändert werden.

Die elektronische Verkündung und Bekanntmachung legt jedoch eine Aufteilung der Inhalte in einen zertifizierten Teil A und einen nicht zertifizierten Teil B nahe¹. Eine solche Aufteilung ermöglicht eine Veränderung von Inhalten mit personenbezogenen Daten aus datenschutzrechtlichen Belangen in Teil B nach dem Erscheinen des KABI., ohne eine Veränderung der durch qualifizierte elektronische Signatur geschützten Verkündungsdateien mit den amtlichen Texten der Kirchengesetze usw. in Teil A erforderlich zu machen.

Zwar besteht eine technische Möglichkeit, qualifiziert elektronisch signierte Dateien zu ändern und Hinweise auf den Änderungsgrund abzubilden, die Vornahme von Änderungen birgt jedoch ein Fehlerrisiko und die durch Hinweise begründete Neuzertifizierung könnte das Vertrauen in die Authentizität und Integrität der Verkündung beeinträchtigen.

Amtliche Bekanntmachungen, mit denen personenbezogene Daten veröffentlicht werden sollen, wie z. B. die Bekanntmachung der Zusammensetzung der Landessynode gemäß § 23 Satz LSynBG, werden künftig in Teil B publiziert.

Die Publikation aller (Pfarr-)Stellenausschreibungen wird ab Januar 2024 auf der für die Suche unter „Google job“ optimierten Homepage der Stellenvermittlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (www.stellenvermittlung-nordkirche.de).

¹ Eine vollständige Inhaltsübersicht mit Zwischenüberschriften findet sich auf der nachfolgenden Seite.

Nordkirche – Struktur des elektronisch publizierten KABI.:

Teil A

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

- Beschlüsse der Landessynode
- Kirchengesetze
- Haushaltsbeschluss
- Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen, Entscheidungen der Landessynode über Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen
- Rechtsverordnungen
- Verwaltungsvorschriften
- Geschäftsordnungen (Landessynode, KL, LKA, Theol. Prüfungsamt, AG Verwaltungsleitende)

II. Bekanntmachungen

- (im KABI. zu veröffentlichende) Satzungen kirchlicher Körperschaften und Stiftungen
- Verträge (innerkirchliche Zusammenarbeit, Partnerschaftsverträge mit anderen Kirchen, Verträge und Vereinbarungen mit den Bundesländern SH, HH, MV, Ni, BB)
- Struktur- und Namensveränderungen kirchlicher Körperschaften
- Widmungen, Entwidmungen
- Kirchensiegelführung
- Kirchenwahlen (z. B. Wahltermine, Allgemeine Hinweise zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl, Einberufung der Landessynode zur konstituierenden Sitzung)
- Arbeitsrechtliche Regelungen und Tarifverträge
- Kollektenplan
- Pfarrstellenveränderungen (Errichtungen, Änderungen, Aufhebungen)
- Freigabe von EDV-Programmen

Teil B

- I. Bekanntmachungen** (Inhalte mit personenbezogenen Daten, wie z. B. Gremienzusammensetzungen)
- II. Pfarrstellenausschreibungen** (ab Januar 2024 werden diese auf www.stellenvermittlung-nordkirche.de veröffentlicht, es erfolgen lediglich kurze Hinweise im KABI.)
- III. Stellenausschreibungen** (Kirchenmusik, soziale und bildende Berufe, Verwaltung und sonstige Berufe) für Mitarbeitende; ab Januar 2024 werden diese auf www.stellenvermittlung-nordkirche.de veröffentlicht.
- IV. Personalnachrichten**



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Teil A

1

Ausgabe 1 Teil A

Kiel, 31. Januar 2023

Inhalt	Seite
I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Nr. 1 – Gesetz...	2
Nr. 2 – Rechtsverordnung...	2
Nr. 3 – Verwaltungsvorschrift...	2
Nr. 4 – Beschlüsse/Entscheidungen der Landessynode...	2
II. Bekanntmachungen	
Nr. 5 – Satzungen (diesen Titel überschreiben)	2
Nr. 6 – Verträge und Vereinbarungen	3
Nr. 7 – Gründung, Zusammenschluss und Aufhebung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.....	3
Nr. 8 – Feststellung der amtlichen Bezeichnung von örtlichen Kirchen.....	3
Nr. 9 – Namensänderungen	3
Nr. 10 – Grenzveränderungen	3
Nr. 11 – Widmungen.....	3
Nr. 12 – Entwidmungen.....	3
Nr. 13 – Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	4
Nr. 14 – Einführung von Kirchensiegeln.....	4
Nr. 15 – Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen.....	4
Nr. 16 – Kirchenwahlen.....	4
Nr. 17 – Bekanntgabe von Tarifverträgen.....	5
Nr. 18 – Bekanntgabe von arbeitsrechtlichen Regelungen.....	5
Nr. 19 – Freigabe von EDV-Programmen.....	5
Nr. 20 – Pfarrstellenänderungen.....	5
Nr. 21 – Pfarrstellenerrichtungen.....	5
Nr. 22 – Pfarrstellenaufhebungen.....	5
Impressum.....	6



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Teil B

1

Ausgabe 1 Teil B

Kiel, 31. Januar 2023

Inhalt	Seite
I. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	2
Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	2
II. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	2
Soziale und bildende Berufe.....	2
Verwaltung und sonstige Berufe.....	2
III. Personalmeldungen	
Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Erste/Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr/Herbst....	2
Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums (Artikel 16 Absatz 6 Verfassung).....	3
Beauftragung in das Amt der öffentlichen Verkündigung (Artikel 16 Absatz 1 Verfassung).....	3
Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten.....	3
Einsegnungen von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen.....	3
Einsegnungen von Diakoninnen und Diakonen.....	3
Berufungen, Beauftragungen, Bestellungen.....	3
Zusammensetzung kirchlicher Gremien.....	3
Wahlbeauftragte.....	4
Zusammensetzung der II. Landessynode – Änderungsbekanntmachungen.....	4
Pfarramtliche Personalmeldungen.....	4
Preisverleihungen.....	6
Impressum.....	7

I. Prüfverfahren GFA

RVO	<input type="checkbox"/>	Kirchengesetz über die elektronische Verkündung und Bekanntmachung (Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz – VkBGG)
Gesetzesvorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	
Eingang		14.07.2022
Zuständige Referent*in im LKA		Carmen Beelitz
Stellungnahme JuNo	<input checked="" type="checkbox"/>	Mit Kenntnisnahme NKJV
Prüfverfahren NKJV	<input type="checkbox"/>	

*Einschätzung der Jungen Nordkirche und
Weiterleitung zur Stellungnahme durch die NKJV*

II. Stellungnahme

Regelungsvorhaben
<p>Kirchengesetze werden gemäß Artikel 110 Absatz 4 Verfassung „von dem vorsitzenden Mitglied der Kirchenleitung ausgefertigt und im Kirchlichen Amtsblatt verkündet“, dies gilt gemäß Artikel 111 Absatz 2 Verfassung für Rechtsverordnungen entsprechend. Weitere Rechtsnormen, z. B. Kirchenkreissatzungen (Artikel 45 Absatz 5 Verfassung), bedürfen ebenfalls der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt und auch (Pfarr-)Stellen-ausschreibungen und die Zusammensetzung bestimmter Gremien sind im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen. Die Verkündung einer Rechtsnorm schließt das Rechtssetzungsverfahren ab und ist damit der letzte Bestandteil des Rechtssetzungsaktes.</p> <p>Das Kirchliche Amtsblatt (KABl.) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) ist das amtliche Bekanntmachungsorgan der Landeskirche. Das KABl. erscheint i. d. R. einmal monatlich als gedruckte Ausgabe, die Auflage beträgt derzeit 1.900 Stück. Die Druckausgaben geben die amtlichen Textfassungen der zu verkündenden Rechtsnormen und die amtlichen Bekanntmachungen verbindlich wieder. Druck, Vertrieb und Aufbewahrung des gedruckten KABl. sind mit erheblichem finanziellem und ressourcenbezogenem Aufwand verbunden. Vor allem aus den Kirchenkreisen und -gemeinden wird daher seit Längerem der Wunsch geäußert, eine elektronische Verkündung zu ermöglichen.</p>
Betroffene Gruppen junger Menschen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Raum der Nordkirche ○ Haupt- und Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ○ Kinder- und Jugendvertretung innerhalb der Landeskirche
Betroffene Lebensbereiche
<ul style="list-style-type: none"> ● Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ● Bildung und Erziehung ● Ehren- und hauptamtliche Beschäftigung ● Familiäre Bezüge ● Allgemeine Religionsausübung / Kirchenzugehörigkeit ● Leben in und mit der Schöpfung
Erwartete Auswirkungen
<p>Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) befindet sich derzeit in einem Transformationsprozess mit dem Ziel, die Nordkirche in eine ressourcenschonende Zukunft zu führen und neue digitale Zugänge zu den wichtigen strukturellen und inhaltlichen Informationen für junge Menschen innerhalb der Nordkirche zu ermöglichen.</p> <p>Die Umstellung auf elektronische Verkündung könnte jährlich ca. 30.000 Euro an Druck- und Vertriebskosten einsparen, dadurch würde sich eine dauerhafte Entlastung für alle kirchlichen Ebenen ergeben. Zudem entfielen der Versand und die Aufbewahrung von Druckausgaben und Portokosten. Damit könnten neue finanzielle Spielräume eröffnet werden, die eine anderweitige Nutzung ermöglichen. Zudem würde die Digitalisierung der kirchlichen Informations- und</p>

Verwaltungsarbeit einen wichtigen Beitrag zur Klimagerechtigkeit leisten, es würden Ressourcen geschont.

Anmerkungen und Hinweise

Die Junge Nordkirche begrüßt, sich in einzelnen Schritten der Herausforderung der Klimakrise zu stellen. Das Einsparen von Papier ist ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz, damit wird eine klima- und entwicklungspolitische Verantwortung wahrgenommen. Es ist eine Umsetzungsstrategie, die vorbildhaft in andere gesellschaftliche Bereiche hineinwirken kann. Für junge Menschen steht das Internet an erster Stelle (JIM Studie 2018), die Nutzung digitaler Medien prägen die Lebenswirklichkeit aller Menschen. Digitale Inhalte bieten Zugänge zu Informationen wie Rechtsverordnungen, Rechtsnormen und auch (Pfarr-)Stellen-ausschreibungen und die Zusammensetzung bestimmter Gremien, die in der jungen Lebenswelt durchaus auf Interesse stoßen könnten. Im Hinblick auf die digitale Gestaltung des KABI wäre allerdings eine bessere Lesbarkeit und Aufbereitung (z.B. eine übergreifende Durchsuchbarkeit der unterschiedlichen Ausgaben nach Stichworten) wünschenswert, um jungen Menschen echte Teilhabe zu ermöglichen.

Konkrete Veränderungsvorschläge

Entwurf

Verwaltungsvorschrift zum Kirchengesetz über die elektronische Verkündung und Bekanntmachung (Verkündungs- und Bekanntmachungsverwaltungsvorschrift – VkBvV)

Vom ...

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von § 10 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes vom ... (KABl. ... S. ...) die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Organisation der elektronischen Verkündung von Rechtsnormen und der amtlichen elektronischen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, soweit nicht Vorschriften hierüber besondere Regelungen enthalten.

Begründung: Die Verwaltungsvorschrift regelt die Durchführung des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes (§ 10 VkBvV). Bei der Bekanntmachung von Satzungen ist auch die Satzungsbekanntmachungsverwaltungsvorschrift vom 11. Juli 2019 (KABl. S. 355) zu beachten.

2. Zugang zum Kirchlichen Amtsblatt

2.1 Die in § 4 Absatz 2 Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz genannten Stellen gewährleisten während ihrer Geschäftszeiten das Einsichtsrecht in die Ausgaben des Kirchlichen Amtsblatts.

2.2 Auf der Seite www.kirchenrecht-nordkirche.de wird ein unentgeltlicher elektronischer Benachrichtigungsdienst (Newsletter) angeboten. Zum Bezug ist lediglich eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben. Der Bezug ist für die kirchlichen Körperschaften im Sinne des Artikels 4 der Verfassung innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verpflichtend. Der Newsletterversand erfolgt am ersten Werktag nach Erscheinen einer Amtsblattausgabe.

Begründung zu Nr. 2.1: Das Einsichtsrecht umfasst die Ausgaben ab Januar 2023. Die amtlichen Druckausgaben des Kirchlichen Amtsblatts bis Ende 2022 können in den Bibliotheken und im Landeskirchlichen Archiv sowie in einigen staatlichen Bibliotheken eingesehen werden.

3. Sicherung der Echtheit und Unverfälschtheit

Die Ausgaben des Kirchlichen Amtsblatts werden als PDF/A-Dateien erstellt. In jede Ausgabe des Teils A wird ein qualifiziertes elektronisches Siegel gemäß § 6 Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz vom... (KABl. ... S. ...) eingebettet.

Begründung: PDF/A-Dateien werden standardmäßig schreibgeschützt geöffnet, um Änderungen zu verhindern. Die Integrität und die Authentizität der Inhalte werden zudem mit einem überprüfbar qualifizierten elektronischen Siegel geschützt.

Unter einem elektronischen Siegel sind gemäß Artikel 3 Nummer 25 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transakti-

onen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.08.2014, S. 73; L 23 vom 29.01.2015, S. 19; L 155 vom 14.06.2016, S. 44) in der jeweils geltenden Fassung Daten in elektronischer Form zu verstehen, die anderen Daten in elektronischer Form beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden, um deren Ursprung und Unversehrtheit sicherzustellen. Ein qualifiziertes elektronisches Siegel ist gemäß Artikel 3 Nummer 27 der genannten Verordnung ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel, das von einer qualifizierten elektronischen Siegelerstellungseinheit erstellt wird und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Siegel beruht. Das Siegelgesetz vom 8. Januar 2012 (KABl. S. 89) ist nicht anzuwenden.

4. Ersatzverkündungen und -bekanntmachungen

- 4.1 Im Falle des § 7 Absatz 1 Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz übersendet die Redaktion des Kirchlichen Amtsblatts dem Kommunikationswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unverzüglich nach der Erkenntnis der Unmöglichkeit der üblichen Verkündung die betreffende Ausgabe. Die Ersatzverkündung erfolgt spätestens am zweiten Folgetag des Veröffentlichungsdatums nach einem zuvor festgelegten Verfahren.
- 4.2 Im Falle des § 7 Absatz 2 Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz veranlasst die Redaktion unverzüglich die Ersatzverkündung und -bekanntmachung als Druckausgabe nach einem zuvor festgelegten Verfahren.
- 4.3 Die Verfahren gemäß Nummer 4.1 und 4.2 sind regelmäßig zu überprüfen.

Begründung: Die vorsorgliche Festlegung der Verfahren mit dem Kommunikationswerk sowie mit einem Mediendienstleister sowie deren regelmäßige Überprüfung sichern den reibungslosen Ablauf im Fall der Ersatzverkündung und -bekanntmachung sowie die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Beschaffung.

5. Erhaltung des Beweiswerts

Stand der Technik im Sinne des § 9 Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes sind die aktuellsten Fassungen der relevanten, im Bundesanzeiger bekanntgemachten Schutzprofile und Technischen Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, auch europäische Standards sind zu berücksichtigen.

Begründung: Aufgrund der rasch voranschreitenden technischen Entwicklung werden die jeweils aktuellen Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik als Maßstab für den anzuwendenden Stand der Technik herangezogen. Vorbild für diese Vorgehensweise ist die amtliche Begründung zu § 15 Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS- Durchführungsgesetz), Stand: 24.05.2017, S. 43, vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/18/124/1812494.pdf>, zuletzt abgerufen 24. Oktober 2022).

6. Barrierefreiheit

Internetauftritt und -angebote des Kirchlichen Amtsblatts sind entsprechend den aktuellen technischen Standards barrierefrei zu gestalten.

Begründung: Der Bereich „KABl.“ unter www.kirchenrecht-nordkirche.de erfüllt derzeit den WCAG-Standard A. Ziel ist die Gestaltung aller Funktionen nach dem WCAG-Standard AA.

7. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.